Ernst-Abbe-Hochschule Jena
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 24 | Heft Nr. 101 | November 2026 | Sonderausgabe

www.eah-jena.de

Inhalt

Satzung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 3

Erste Änderungsordnung zur Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 9

Zweite Änderungsordnung zur Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 11

Promotionsordnung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 14

Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 25

Erste Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 27

Impressum 28

Satzung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 3. November 2026

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 42 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. 150, 161), sowie der Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromVVO) vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“. Das Präsidium hat die Einrichtung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 15. April 2025 beschlossen. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 15. April 2025 die Satzung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Satzung am 3. November 2026 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder oder Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie für alle sonstigen Mitglieder des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Hochschule (nachfolgend Zentrum). Sie gilt zusätzlich für alle Personen, die durch Organe des Zentrums mit Aufgaben aus dieser Ordnung betraut worden sind.

(2) Diese Ordnung gilt für die in Abs. 1 benannten Personen für die Dauer von deren Mitgliedschaft im bzw. Verpflichtung für das Zentrum. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 Abs. 6 gilt darüber hinaus fort.

§ 2 Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule gemäß § 42 ThürHG. Das Zentrum bildet die institutionelle und organisatorische Grundlage für die Ausübung des Promotionsrechts.

(2) Das Zentrum hat seinen Sitz an der Hochschule. Diese verleiht den Doktorgrad.

(3) Ein Beitritt weiterer staatlicher Hochschulen zum Zentrum ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 möglich.

§ 3 Aufgaben des Promotionszentrums

(1) Aufgaben des Zentrums sind die Ausübung des Promotionsrechts in den Fachgebieten des Zentrums und die Förderung von Promotionsvorhaben durch Beratung, Betreuung und wissenschaftliche Weiterbildung. Zur Wahrnehmung der Aufgaben gehören insbesondere

1. die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung des Zentrums;
2. die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden;
3. die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung und Unterstützung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden; sowie
4. die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung und Unterstützung der Professorinnen bzw. Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten.

(2) Die Zusammenarbeit mehrerer staatlicher Hochschulen, insbesondere bei einem Beitritt, kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Die Vereinbarung hat sicherzustellen, dass im Falle einer Kündigung laufende Promotionsverhältnisse zu beenden sind.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

(1) Die möglichen Arten der Mitgliedschaft im Zentrum sind

1. die Vollmitgliedschaft,
2. die externe professorale Mitgliedschaft,
3. die Promovierenden-Mitgliedschaft,
4. die Junior-Mitgliedschaft, sowie
5. die Mitgliedschaft als Mitarbeitende der Geschäftsstelle

(2) Alle Mitglieder nach Abs. 1 haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung aktiv zu beteiligen.

(3) Den Vorsitz bzw. dessen Stellvertretung in Organen des Zentrums gemäß § 9 dürfen nur Vollmitglieder des Zentrums innehaben.

(4) Die Junior-Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Bestellung als erste oder zweite betreuende oder begutachtende Person. Eine Bestellung als weitere betreuende oder begutachtende Person oder als Mentorin bzw. Mentor ist zulässig.

(5) Alle Promovierenden-Mitglieder des Zentrums sowie gegebenenfalls weiterer bestehender Promotionszentren der Hochschule bilden die Doktorandenschaft nach § 21 Abs. 4 ThürHG. Die Doktorandenschaft wählt eine Vertretung nach § 11 Abs. 1.

(6) Professorinnen bzw. Professoren, die nicht Mitglied im Zentrum nach Maßgabe der vorherigen Absätze sind, dürfen nicht als hauptbetreuende Person bestellt werden.

(7) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet

1. für alle Mitglieder
   a. auf deren Antrag oder
   b. auf Beschluss des Zentrumsrats aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 11 Abs. 4;
2. für die Promovierenden-Mitglieder zusätzlich zu Nr. 1 mit Ablauf des Tages, an dem sie die Promotionsurkunde erhalten haben oder an dem ihre Erklärung über den Rücktritt von der Promotion im Zentrum zugegangen ist oder mit dem Erlöschen der Zulassung zum Promotionsverfahren;
3. für die professoralen Mitglieder zusätzlich zu Nr. 1 mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. nachdem Verpflichtungen aus der Promotionsordnung erfüllt sind.

Die professorale Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 endet nicht mit dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied.

(8) Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, erhalten diese Mitgliedschaft nicht automatisch durch die Mitgliedschaft im Zentrum.

§ 5 Vollmitgliedschaft

(1) Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 ThürPromVVO erfüllen, erhalten auf Antrag von der Leitung des Zentrums die Vollmitgliedschaft.

(2) Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 ThürPromVVO erfüllen, kann die Vollmitgliedschaft auf deren Antrag hin von der Leitung des Zentrums zuerkannt werden. Zusätzliche Mindestanforderungen im Sinne von § 3 Abs. 4 ThürPromVVO sind zu berücksichtigen.

§ 6 Externe professorale Mitgliedschaft

Professorinnen bzw. Professoren anderer staatlicher Hochschulen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 ThürPromVVO erfüllen, kann auf Antrag von der Leitung des Zentrums die externe professorale Mitgliedschaft zuerkannt werden. Zusätzliche Mindestanforderungen im Sinne von § 3 Abs. 4 ThürPromVVO sind zu berücksichtigen.

§ 7 Promovierenden-Mitgliedschaft

Die Promovierenden-Mitgliedschaft entsteht automatisch mit dem Zugang der Erklärung über die Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Hochschule.

§ 8 Junior-Mitgliedschaft

(1) Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 ThürPromVVO mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 Punkt 2 ThürPromVVO erfüllen, kann auf deren Antrag von der Leitung des Zentrums die Junior-Mitgliedschaft im Zentrum zuerkannt werden.

(2) Junior-Mitgliedern kann die Vollmitgliedschaft nach Maßgabe von § 5 zuerkannt werden.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Promotionszentrums sind:

1. der Zentrumsrat, § 11;
2. die Zentrumsleitung, § 12;
3. der Promotionsausschuss, § 13; sowie
4. der wissenschaftliche Beirat, § 14.

(2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 10 Willensbildung, Entscheidungsfindung, Geschäftsordnung

(1) Soweit die Organe des Zentrums in Sitzungen arbeiten, hat hierzu spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail eine Einladung vom Vorsitz an die übrigen Mitglieder des Organs zu erfolgen. Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung beinhalten.

(2) Das Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung, physisch oder virtuell anwesend sind. Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nichtöffentlich; das betreffende Organ kann die Öffentlichkeit durch Beschluss herstellen, soweit dies nicht gesetzlich unzulässig ist oder dadurch berechtigte Interessen verletzt werden. Personalentscheidungen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist für diejenigen Tagesordnungspunkte zulässig, für die das Organ dies beschlossen hat. Vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll das Thema des Tagesordnungspunkts diskutiert worden sein.

(5) Der wesentliche Diskussionsverlauf sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Über alle Informationen bzw. Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den Organen des Zentrums ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit eine Mitteilung nicht gesetzlich bzw. vertraglich vorgesehen ist oder die von der Mitteilung betroffene Person nicht vorher wirksam eingewilligt hat.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftrage für Diversität und die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule und die Vertretung der Promovierendenschaft nach § 4 Abs. 5 haben in den Sitzungen des Zentrumsrats, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden sind, ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; sie können sich hierbei vertreten lassen.

(8) Das Zentrum gibt sich eine vom Zentrumsrat beschlossene und von der Leitung des Zentrums bestätigte Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Organe des Zentrums, soweit nicht diese Satzung oder die Promotionsordnung der Hochschule etwas Anderes regelt.

§ 11 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus:

1. den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums,
2. den Mitgliedern der Geschäftsstelle des Zentrums,
3. zwei der Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Promotionszentrums. Die Vertretung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden aus dem Kreis aller Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Zentrums für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Zentrumsrat arbeitet grundsätzlich in Sitzungen. Er tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Zentrumsrates ist von der Zentrumsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(3) Der Zentrumsrat berät die Zentrumsleitung und den Beirat bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Zentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards. Der Zentrumsrat wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses.

(4) Der Zentrumsrat kann auf Antrag der Zentrumsleitung mit einfacher Mehrheit den Entzug der professoralen Mitgliedschaft im Zentrum insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen oder sonstigem schwerwiegendem, insbesondere strafwürdigem, Fehlverhalten beschließen. Bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist die Ombudsperson der Hochschule gemäß der Satzung der Hochschule über gute wissenschaftliche Praxis einzubeziehen.

§ 12 Zentrumsleitung, Geschäftsstelle

(1) Die Zentrumsleitung besteht aus einer Sprecherin bzw. einem Sprecher und einer Stellvertretung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte des Zentrums.

(2) Die Zentrumsleitung wird durch den Zentrumsrat aus den Reihen der professoralen Mitglieder gewählt und dem Präsidium der Hochschule zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine erneute Wiederbestellung ist möglich. Kommt eine Bestellung nicht zustande, ernennt das Präsidium der Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung aus der Gruppe der professoralen Mitglieder.

(3) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere:

1. die Weiterentwicklung der das Zentrum betreffenden Satzungen und Ordnungen;
2. die Entscheidung über die Aufnahme von Professorinnen bzw. Professoren in das Zentrum, die die Mitgliedschaft beantragt haben und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 ThürPromVVO erfüllen;
3. die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 7;
4. die Überwachung und Steuerung der erforderlichen Mindeststärke des Zentrums gemäß § 3 Abs. 6 ThürPromVVO;
5. die Beantragung des Entzugs der Mitgliedschaft im Zentrum nach § 4 Abs. 7 Nr. 1b;
6. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Doktorandinnen bzw. Doktoranden;
7. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Zentrums;
8. die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
9. die Außendarstellung und Vertretung des Zentrums;
10. die Erstellung eines jährlichen Sachberichtes gegenüber dem wissenschaftlichen Beirat des Zentrums sowie die Einberufung, Leitung und Protokollierung der jährlichen Sitzung des wissenschaftlichen Beirats;
11. die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 ThürPromVVO oder von Bedingungen gemäß § 7 Abs. 3 ThürPromVVO sowie
12. die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Hochschule.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums unterstützt die Zentrumsleitung bei ihren Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses sowie
2. die Vorbereitung und Mitarbeit bei Evaluationen des Promotionszentrums.

§ 13 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss des Zentrums wird in der Promotionsordnung des Zentrums geregelt.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat des Zentrums besteht aus fünf auf den Fachgebieten des Zentrums ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die über Erfahrung in der Promotionsbetreuung verfügen. Diese werden von der Leitung der Hochschule für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist es, das Zentrum in dessen inhaltlicher und organisatorischer Ausgestaltung sowie Weiterentwicklung zu unterstützen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Zentrumsleitung nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 Nr. 10 geleitet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat nimmt den Jahresbericht der Zentrumsleitung entgegen und unterstützt das Zentrum bei der inhaltlichen bzw. organisatorischen Ausgestaltung und Weiterentwicklung.

(5) Im Falle von mehreren Promotionszentren im Freistaat Thüringen bestimmt der wissenschaftliche Beirat mindestens eines seiner Mitglieder, welche das Zentrum im zentrenübergreifenden wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2 ThürPromVVO vertreten. Die Vertretenden des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums teilen der Zentrumsleitung die im zentrenübergreifenden wissenschaftlichen Beirat erreichten Ergebnisse mit.

§ 15 Anerkennung von Publikationspunkten

Für das Zentrum gilt das folgende Anrechnungsverfahren bei gemeinsamen Veröffentlichungen auf die Punktezahl gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 4 ThürPromVVO: Unabhängig von Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren und der Position erfolgt die volle Anrechnung der Publikationspunkte.

§ 16 Finanzierung des Zentrums

Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch

1. vom Präsidium der Hochschule durch Beschluss gemäß § 42 Abs. 3 ThürHG zugewiesene Ressourcen,
2. für die Zwecke bzw. Aufgaben des Zentrums eingeworbene Mittel, insbesondere Dritt-, EU-, Bundes- oder Landesmittel sowie
3. Spenden.

§ 17 Zwischenevaluation

(1) Wenn die Hochschule eine Verlängerung der Bewilligung des Promotionsrechts nach § 4 Abs. 5 ThürPromVVO beantragt, so hat sie eine Zwischenevaluation durchzuführen. Spätestens drei Jahre nach der Verleihung des Promotionsrechts beginnt die Hochschule mit dem Prozess der Zwischenevaluation nach § 7 Abs. 1 ThürPromVVO.

(2) Die Leitung des Zentrums richtet zu diesem Zweck das Gremium nach § 18 ein.

(3) Die Zwischenevaluation dient der Prüfung der bisher erreichten Ergebnisse. Zu diesem Zweck kann das Zwischenevaluationsgremium nach § 18 alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Gesetze ergreifen, insbesondere Berichte der Zentrumsorgane erhalten und Gespräche mit Akteuren innerhalb und außerhalb des Zentrums führen.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Zwischenevaluation sind in einem Bericht festzuhalten, der Bericht ist der Zentrumsleitung zu übergeben. Stellt der Bericht schwerwiegende Mängel gemäß § 4 Abs. 6 ThürPromVVO fest, so ist die Zentrumsleitung verpflichtet, den Bericht an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weiterzuleiten.

(5) Die Zwischenevaluation soll spätestens vier Jahre nach der Verleihung des Promotionsrechts abgeschlossen sein.

§ 18 Zwischenevaluationsgremium

(1) Dem Gremium gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der Hochschule;
2. zwei Professorinnen bzw. Professoren, die hinreichende Erfahrung mit der Betreuung von Promotionen haben;
3. eine Doktorandin bzw. ein Doktorand sowie

4. ein Mitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals.

Mindestens drei Personen nach Satz 1 dürfen nicht Mitglied im Zentrum sein.

(2) Das Zwischenevaluationsgremium bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitz und eine Stellvertretung; diese Personen müssen aus den Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 kommen.

§ 19 Auflösung des Promotionszentrums, Austritt einer Hochschule

(1) Nach Stellungnahme der Zentrumsleitung, des Zentrumsrates und des wissenschaftlichen Beirats kann das Präsidium der Hochschule das Zentrum gemäß den Bestimmungen des ThürHG auflösen.

(2) Im Falle der Auflösung des Zentrums werden laufende Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung des Zentrums zu Ende geführt; § 4 Abs. 7 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 03.11.2026

Prof. Dr. habil. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Erste Änderungsordnung zur Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 3. November 2026

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 42 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. 150, 161), sowie der Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromVVO) vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zur Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 17. Juni 2025 die Änderungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Satzung am 3. November 2026 genehmigt.

I. Änderungen

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 ThürPromVVO erfüllen, kann die Vollmitgliedschaft auf deren Antrag hin von der Zentrumsleitung zuerkannt werden. Als geringfügig unterschritten gilt, wenn die persönlichen Voraussetzungen entweder für das Kriterium Drittmittel (§ 3 Abs. 2 Punkt 3 ThürPromVVO) oder Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 2 Punkt 4 ThürPromVVO) um nicht mehr als 10 vom Hundert unterschritten sind; das Kriterium kann dann durch eine über das in Abs. 2 Punkt 3 bzw. Punkt 4 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistung im jeweils anderen Bereich ausgeglichen werden. Die anderen aufgeführten Ausgleichskriterien gelten davon unabhängig. Zusätzliche Mindestanforderungen im Sinne von § 3 Abs. 4 ThürPromVVO sind zu berücksichtigen. Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder das Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden (§ 3 Abs. 5 ThürPromVVO). Berücksichtigt werden können Zeiten von bis zu 24 Monaten.“

2. In § 6 wird hinter Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

   „§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

   „**§ 15 Anerkennung von Publikationspunkten**

   Für das Zentrum gilt das folgende Anrechnungsverfahren bei gemeinsamen Veröffentlichungen auf die Punktezahl gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 4 ThürPromVVO: bei bis zu acht Autorinnen bzw. Autoren und unabhängig von der Position erfolgt die volle Anrechnung der Publikationspunkte; bei mehr als acht Autorinnen bzw. Autoren und unabhängig von der Position erfolgt die halbe Anrechnung der Publikationspunkte.“

II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungsordnung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 03.11.2026

Prof. Dr. habil. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Zweite Änderungsordnung zur Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 3. November 2026

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 42 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161), sowie der Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromV-VO – vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Änderungsordnung zur Satzung für das Promotionszentrum „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 27. Oktober 2026 die Änderungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Satzung mit Erlass vom 3. November 2026 genehmigt.

I. Änderungen

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a. in Abs. 3 wird folgende Passage angefügt: „,soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.“;
   b. in Abs. 4 wird die Wortgruppe „erste oder zweite begutachtende Person“ durch die Passage „hauptbetreuende bzw. als erst- oder zweitbegutachtende Person“ ersetzt;
   c. in Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Doktorandenschaft wählt eine Vertretung nach Maßgabe der Satzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 5 ThürHG.“;
   d. in Abs. 7 Satz wird
      aa. in 1 Nr. 1b die Wortgruppe „der Zentrumsleitung“ durch die Passage „des Zentrumsrats aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 11 Abs. 4,“ ersetzt;
      bb. in Nr. 2 die Wortgruppe „zum Promotionsverfahren“ durch die Wortgruppe „zur Promotion“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 ThürPromVVO erfüllen, sollen auf Antrag von der Zentrumsleitung die Vollmitgliedschaft erhalten.“;
3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Professorinnen bzw. Professoren anderer staatlicher Hochschulen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 ThürPromV-VO erfüllen, sollen auf Antrag von der Zentrumsleitung die externe professorale Mitgliedschaft erhalten.“;
4. In § 7 wird die Wortgruppe „der Hochschule“ durch die Passage „des Zentrums“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 ThürPromVVO mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 Punkt 2 ThürPromVVO erfüllen, sollen auf deren Antrag von der Zentrumsleitung die Junior-Mitgliedschaft erhalten.“;
6. In § 10
   a. erhält Abs. 7 folgende Fassung: „Die Gleichstellungsbeauftragte, die bzw. der Beauftragte für Diversität und die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule haben in Sitzungen des Zentrumsrats, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden sind, ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie können sich hierbei vertreten lassen.“
   b. erhält Abs. 8 folgende Fassung: „Das Zentrum kann sich eine vom Zentrumsrat beschlossene und von der Zentrumsleitung bestätigte Geschäftsordnung geben. Diese gilt für alle Organe des Zentrums, soweit nicht diese Sat-

zung oder die Promotionsordnung des Zentrums etwas Anderes regelt.“.

7. In § 11 Abs. 1
   a. erhält Satz 1 Nr. 3 folgende Fassung: „zwei Mitgliedern der Promovierendenvertretung der Hochschule; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“;
   b. wird Satz 2 gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2.
8. In § 12 wird
   a. in Abs. 2 Satz 1 hinter dem Wort „Zentrums“ die Wortgruppe eingefügt: „nach Maßgabe von § 4 Abs. 3“;
   b. in Abs. 3 Nr. 3 die Passage „die Entscheidung“ durch die Passage „die Mitwirkung bei der Entscheidung“ ersetzt;
   c. in Abs. 3 Nr. 10 die Wortgruppe „Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates“ durch die Passage „Jahressitzung mit dem wissenschaftlichen Beirat“ ersetzt;
   d. in Abs. 4
      aa. Satz 2 wie folgt ergänzt: „die administrative Begleitung der Promotionsverfahren, die Finanz- und Budgetverwaltung des Zentrums in Kooperation mit der Hochschulverwaltung, die Koordination des Qualifizierungsprogramms, die Kommunikation mit dem wissenschaftlichen Beirat sowie die rechtliche und formale Beratung der Promovierenden.“;
      bb. hinter Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Beginn eingefügt: „Die administrative Begleitung der Promotionsverfahren gemäß Satz 2 geschieht insbesondere durch:“.
9. § 14 erhält folgende Fassung:

„**§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Das Promotionszentrum richtet einen wissenschaftlichen Beirat als unabhängiges externes Beratungs- und Qualitätssicherungsgremium ein. Der wissenschaftliche Beirat des Zentrums besteht aus fünf auf den Fachgebieten des Zentrums ausgewiesenen externen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern bzw. Personen mit ausgewiesener Expertise in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung. Mitglieder des Promotionszentrums können dem wissenschaftlichen Beirat nicht angehören. Diese werden vom Präsidium der Hochschule für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist es, das Zentrum in dessen inhaltlicher und organisatorischer Ausgestaltung sowie Weiterentwicklung zu unterstützen. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts von der Zentrumsleitung und Stellungnahme hierzu,
2. die Stellungnahme gegenüber der Zentrumsleitung zu Anträgen auf neue professorale Mitgliedschaften im Zentrum,
3. die Erarbeitung und Mitteilung von Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Qualitätsstandards,
4. die Beratung der Zentrumsleitung in grundsätzlichen strategischen Fragen,
5. die Beratung bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Forschungsprogramms, der Forschungsschwerpunkte sowie des Qualifizierungsprogramms.

Der wissenschaftliche Beirat kann hierzu gegenüber Zentrumsrat und Zentrumsleitung Empfehlungen abgeben und von sich aus Themen zur Beratung aufgreifen.

(3) Die Aufnahme weiterer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in das Promotionszentrum nach dessen Gründung erfolgt im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat. Vor der Entscheidung ist dem wissenschaftlichen Beirat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme soll insbesondere die thematische Kompatibilität mit dem Zentrum im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürPromVVO einschätzen. Weicht die Zentrumsleitung von einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats ab, sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Über die Jahressitzung nach § 12 Abs. 3 Nr. 10 hinaus kann der wissenschaftliche Beirat eigenverantwortlich weitere Sitzungen durchführen.
(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Er kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

10. In § 19 wird die Passage „, Austritt einer Hochschule“ aus der Überschrift entfernt.
11. § 21 erhält folgende Fassung: „Diese Satzung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.“

II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungsordnung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 03.11.2026

Prof. Dr. habil. Kristin Mitte
Vorläufige Leiterin

Promotionsordnung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 3. November 2026

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. 150, 161), sowie der Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromVVO) vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Promotionsordnung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 15. April 2025 die Promotionsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 3. November 2026 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder oder Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie für alle Mitglieder des Promotionszentrums der Hochschule (nachfolgend Zentrum). Sie gilt zusätzlich für alle Personen, die durch Organe des Zentrums mit Aufgaben aus dieser Ordnung betraut worden sind.

§ 2 Promotionsrecht

(1) Auf Grund einer nach dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossenen Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad. Zulässige Doktorgrade nach Satz 1 sind entsprechend der im Zentrum vertretenen Fachgebiete

1. Doktoringenieur (Dr.-Ing.),
2. doctor philosophiae (Dr. phil.),
3. doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.),
4. doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) sowie
5. doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

Alternativ kann auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehen werden. Über den im Erfolgsfall zu verleihenden Grad entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung der Promotion.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation). Erfolgreich abgeschlossen im Sinne von Abs. 1 ist die Promotion, wenn die Dissertation gemäß § 13 Abs. 7 angenommen wurde und die Disputation gemäß § 16 mindestens mit „bestanden“ im Sinne von § 11 Abs. 4 bewertet wurde.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts sowie für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

II. Promotionsverhältnis

§ 4 Promotionsverhältnis

(1) Zwischen der Hochschule und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden entsteht mit Einreichung eines Antrags auf Zulassung zur Promotion ein Promotionsverhältnis.

(2) Das Promotionsverhältnis nach Abs. 1 besteht aus

1. dem Zulassungsverfahren gemäß § 7,
2. dem Betreuungsverhältnis gemäß § 8,
3. dem Promotionsverfahren gemäß §§ 9 ff.,
4. dem Vollzug der Promotion gemäß § 19 sowie
5. der Aushändigung der Promotionsurkunde gemäß § 20.

(3) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann (s. auch § 10 Abs. 8).

§ 5 Organe, verantwortliche Personen im Promotionsverhältnis

(1) Organe im Promotionsverhältnis sind:

1. der Promotionsausschuss gemäß § 6,
2. die Betreuerinnen bzw. Betreuer gemäß § 8 Abs. 2,
3. die Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 sowie
4. die Promotionskommission gemäß § 14.

(2) Verantwortliche Personen im Promotionsverhältnis können Mentorinnen bzw. Mentoren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 sein.

(3) Für die Verfahren zur Willensbildung und Entscheidung der Organe bzw. verantwortlichen Personen gelten die Satzung des Zentrums sowie die darauf aufbauenden Geschäftsordnungen, soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt.

(4) Die Organe haben über alle Umstände im Zusammenhang mit dem Promotionsverhältnis, inklusive dessen Beantragung und dessen Bestehens, die Teil von nichtöffentlichen Sitzungen sind, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder für eine Freigabe ein wesentlicher sachlicher Grund besteht. Verschwiegenheitspflichten aufgrund von Dienst- und Arbeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 6 Promotionsausschuss

(1) Vom Zentrum wird ein Promotionsausschuss eingerichtet. Dem Promotionsausschuss gehören planmäßig mindestens sechs Personen an:

1. vier Vollmitglieder des Zentrums, die auch den Vorsitz und die Stellvertretung bilden müssen,
2. ein Promovierenden-Mitglied des Zentrums sowie
3. ein Mitglied der Geschäftsstelle als beratendes Mitglied des Promotionsausschusses ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für eine Dauer von drei Jahren von der Zentrumsleitung bestellt. Der Zentrumsrat kann auf Antrag weitere externe professorale Mitglieder oder Junior-Mitglieder ohne Stimmrecht als Mitglieder in den Promotionsausschuss bestellen.

(2) Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Zulassung zur Promotion, § 7,
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens bzw. die Annahme der Dissertation, § 10,
3. die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter, § 11,
4. die Einsetzung der Promotionskommission, § 14,
5. den Vollzug der Promotion, § 19,
6. die Bekanntgabe der Beendigung des Prüfungsverhältnisses wegen Nichtbestehens, § 13 Abs. 6 sowie
7. Rücknahme bzw. Widerruf der Zulassung gemäß § 7 Abs. 10.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Durch die Zulassung zur Promotion wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden. Sie bzw. er erwirbt durch die Zulassung das Recht, die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen. Das Recht nach Satz 2 steht unter dem Vorbehalt einer Betreuung nach § 8 sowie der Erstellung einer Dissertation nach §§ 11, 12.

(2) Durch das Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach den bisher erbrachten Leistungen hinreichend Gewähr dafür bietet, ein Promotionsverfahren erfolgreich absolvieren zu können.

(3) Die Zulassung setzt einen Hochschulabschluss voraus, insbesondere in einer Masterprüfung, einer Diplomprüfung, einer Magisterprüfung, einem Staatsexamen oder einer nach den Bestimmungen der KMK als gleichwertig geltender fachlich einschlägiger Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule, welcher in den Fachgebieten des Zentrums vertreten ist. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass der Hochschulabschluss weiteren Mindestanforderungen nach Inhalt, Umfang oder Bewertung zu genügen hat, insbesondere wenn die Promotion in einem gegenüber dem Hochschulabschluss veränderten Fachgebiet angestrebt wird. Einem Hochschulabschluss nach Satz 1 gleichwertig sind ausländische Hochschulabschlüsse, die im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigen und auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen als gleichwertig eingestuft werden.

(4) Wer die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 3 erfüllt, kann die Annahme zur Promotion beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 in Form von Zeugnissen und Urkunden, die amtlich beglaubigt sein müssen, wenn diese nicht von der Hochschule ausgestellt wurden,
2. mindestens eine schriftliche Betreuungszusage gemäß des Formblatts des Zentrums, in dem auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zugesichert wird,
3. ein aktueller Lebenslauf,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche inklusive Thema, Ort und Status, sowie
5. ein Exposé der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, in dem sie bzw. er das Thema der geplanten Promotion beschreibt.

(5) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an einer anderen Hochschule bereits zur Promotion zugelassen bzw. als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen ist oder ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule nicht erfolgreich absolviert hat.

(6) Der Promotionsausschuss prüft in formeller Hinsicht, ob die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 3 und 4 vollständig eingegangen sind. Gegebenenfalls setzt dieser der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung bestimmter Unterlagen. Soweit eine Frist für die Einreichung der Antragsunterlagen nach Abs. 3 und 4 durch das Zentrum vorgegeben ist, prüft der Promotionsausschuss deren Einhaltung.

(7) Inhaltlich prüft der Promotionsausschuss die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 3 und 4 sowie die Echtheit der eingereichten Unterlagen.

(8) Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Leistung nach § 7 Abs. 4 Nr. 5 hat der Promotionsausschuss das Recht, geeignete technische Mittel einzusetzen. Rechte der Beteiligten, insbesondere Datenschutzrechte, sind bei der Prüfung zu beachten.

(9) Die Zulassung zur Promotion erteilt der Promotionsausschuss gemäß § 6 durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung soll die Auflage enthalten, am Qualifizierungsprogramm der Hochschule für Promovierende teilzunehmen. Daneben kann die Zulassung andere Auflagen enthalten, insbesondere den Nachweis zusätzlicher fachlicher Leistungen. Die Zulassung zur Promotion begründet zugleich die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand. Es ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(10) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Zulassung kann durch den Promotionsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nach vorheriger Anhörung erfolgen, insbesondere, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschungshandlung begangen hat oder wenn ein Fall des § 10 Abs. 8 vorliegt. Ist das Promotionsverhältnis bei der Rücknahme bzw. dem Widerruf noch nicht abgeschlossen, so ist zugleich über alle weiteren Bestandteile des Promotionsverhältnisses zu entscheiden; die Entscheidung kann auf mehrere Bescheide bzw. Mitteilungen aufgeteilt werden. Bestandteile des Promotionsverhältnisses im Sinne von Satz 2 sind insbesondere

1. das Betreuungsverhältnis, § 8,
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, § 10,
3. die Bewertung der Dissertation, § 13,
4. die Bewertung der Disputation, § 16,
5. die Gesamtbewertung, § 17 sowie
6. der Vollzug der Promotion, § 19.

§ 8 Betreuungsverhältnis, Ombudsstelle

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 setzt neben der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Abs. 4 voraus, dass zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und denjenigen Personen, die Betreuungszusagen abgegeben haben, eine Betreuungsvereinbarung geschlossen wird. Durch die Betreuungsvereinbarung kommt zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den Betreuenden ein Betreuungsverhältnis zustande.

(2) Die Betreuungsvereinbarung darf nur von Personen eingegangen werden, die vom Promotionsausschuss für diese Doktorandin bzw. diesen Doktoranden zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt wurden. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied des Zentrums sein. Soweit die ordnungsgemäße Bearbeitung der Dissertation mehrere Betreuende erfordert, so kann der Promotionsausschuss diese bestellen. Mindestens eine betreuende Person muss über Betreuungserfahrung in mindestens einem Promotionsverfahren verfügen. Zusätzlich kann vom Promotionsausschuss für Teile der Dissertation auch eine oder mehrere Mentorinnen bzw. Mentoren eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die bestellten Personen über die für Betreuung bzw. Mentoring erforderlichen Ressourcen verfügen und die Betreuerinnen bzw. Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss führen können.

(3) Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens die Kriterien aus den Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen der DFG in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. Zusätzlich soll sie folgende Angaben enthalten:

1. die Pflicht der Doktorandin bzw. des Doktoranden, am Qualifikationsprogramm der Hochschule für Promovierende teilzunehmen,
2. die Aussage, welcher Doktorgrad oder alternativ der Grad PhD angestrebt werden soll,
3. die Aussage, ob eine monographische oder eine kumulative Dissertation angestrebt werden soll sowie
4. die Aussage, ob die Dissertation in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden soll.

Die Betreuungsvereinbarung ist mindestens jährlich zu aktualisieren. Soweit die Doktorandin bzw. der Doktorand gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Hochschule, auf der Grundlage des WissZVG steht, hat die Betreuungsvereinbarung die Anforderungen an eine Qualifizierungsvereinbarung nach dem WissZVG zu beachten. Für die Betreuungsvereinbarung ist das Formblatt der Hochschule zu verwenden.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann den Abschluss der Betreuungsvereinbarung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere einem qualifizierten Lebenslauf oder Informationen zu vorhergehenden Promotionsprojekten der Doktorandin bzw. des Doktoranden, abhängig machen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist berechtigt, den betreuenden Personen weitere aussagekräftige Unterlagen, insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen mit ihrer bzw. seiner Beteiligung, Nachweise

über fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte oder die wissenschaftliche Qualifikation adressierende Empfehlungsschreiben, einzureichen.

(5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, dem Promotionsausschuss eine Kopie der Betreuungsvereinbarung nach Abs. 3 zu übermitteln.

(6) Für Konflikte im Betreuungsverhältnis zuständig sind die Ombudspersonen der Hochschule gemäß § 7 der Satzung zur Regelung der guten wissenschaftlichen Praxis. Neben den in dieser Satzung vorgesehenen Möglichkeiten kann auch die Auflösung der Betreuungsvereinbarung beschlossen werden.

(7) Aus wichtigem Grund kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden oder von Amts wegen das Promotionsverhältnis unterbrechen oder einen Wechsel von betreuenden Personen anordnen.

§ 9 Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren dient der Feststellung einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Das Promotionsverfahren besteht aus der Annahme der Dissertation infolge der Bewertung der Dissertation und der Durchführung sowie Bewertung der Disputation.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt einen schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden an den Promotionsausschuss voraus.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. drei verschriftlichte, gebundene Exemplare der Dissertation,
2. eine inhaltlich identische elektronische Kopie der Dissertation auf einem mobilen Datenträger,
3. eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
   a. dass die Dissertation eigenständig und unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde,
   b. dass die Dissertation thematisch hinreichend weit von bereits bewerteten Prüfungsarbeiten der Doktorandin bzw. des Doktoranden, beispielsweise eine Haus-, Bachelor- oder Masterarbeit, entfernt ist, sowie
   c. ob und inwieweit sie bzw. er bereits an anderen Hochschulen die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat und aus welchen Gründen dieses Verfahren beendet wurde.
4. ggf. die Nachweise über die Erfüllung aller Auflagen zur Zulassung,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung,
6. ein qualifizierter Lebenslauf sowie
7. eine Liste eigener wissenschaftlicher Publikationen.

(3) Der Promotionsausschuss kann verlangen, dass die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 ganz oder teilweise erneut als eidesstattliche Versicherung abgegeben wird.

(4) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder auf derjenigen Sitzung, die auf die vollständige Einreichung des Antrags nach Abs. 1 bis 3 folgt.

(6) Der Promotionsausschuss teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem schriftlichen Bescheid mit. Im Falle der Ablehnung des Antrags oder der mit belastenden Nebenbestimmungen verbundenen Eröffnung des Promotionsverfahrens hat eine Begründung zu erfolgen, der Bescheid ist dann zusätzlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt. Im Falle eines zulässigen Rücktritts wird die Promotionsgebühr nicht erstattet.

(8) Zwischen der Zulassung nach § 7 und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen nicht mehr als fünf Jahre liegen. Zeiten einer Unterbrechung des Promotionsverhältnisses nach § 4 Abs. 3 bleiben für den Zeitraum nach Satz 1 unberücksichtigt. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Zulassung nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach vorheriger Anhörung zurücknehmen bzw. widerrufen. Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs kann die Promotion nicht wiederholt werden. Ein Widerruf der Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu vertreten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verzögerung durch

1. eine vom Promotionsausschuss genehmigten Unterbrechung gemäß Satz 2,
2. Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG,
3. Elternzeit nach § 15 BEEG,
4. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
5. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
6. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren

verursacht wurde. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Begutachtung der Dissertation, Auslage, Stellungnahmen, Erörterung

(1) Zur Bewertung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer jeweiligen fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen und über eine Promotion verfügen. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter ausgeschlossen sind Personen, die gegenüber der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Betreuende oder Mentorinnen bzw. Mentoren waren.

(2) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss Vollmitglied oder externes professorales Mitglied des Zentrums sein. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann Vollmitglied oder externes professorales Mitglied des Zentrums sein. In begründeten Fällen können beide begutachtende Personen extern sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen.

(3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen eine Prüfung der elektronischen Kopie der Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 unter Verwendung geeigneter technischer Mittel vor. In den Fällen einer kumulativen Promotion prüfen die Gutachterinnen bzw. Gutachter auch die Erklärungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden bezüglich ihres bzw. seines Anteils an den Publikationen auf inhaltliche Richtigkeit und Echtheit. Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Täuschungshandlung, so setzt die Gutachterin bzw. der Gutachter den Promotionsausschuss hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Täuschungshandlung vor, so begutachten die Gutachterinnen bzw. die Gutachter die Dissertation. Für den Fall, dass eine Nachbesserung erforderlich ist, beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen bzw. Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie bzw. er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Nachbesserung ist ausgeschlossen.

(4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen unabhängig voneinander die wissenschaftliche Qualität der Dissertation und vergeben ihre Bewertungsvorschläge unabhängig voneinander und ohne vorherige Absprache. Die Prüfung der Dissertation hat die wissenschaftlichen Standards der Promotionszentren der Thüringer Hochschulen zu berücksichtigen. Ist die wissenschaftliche Qualität nicht hinreichend für eine Promotionsarbeit, so vergeben sie die Bewertung „nicht bestanden“ in der Form des Prädikats „non sufficit“ – Note 4,0. Liegt durch die Dissertation ein hinreichender Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 1 ThürHG vor, so wird die Arbeit mit „bestanden“ bewertet; hierbei haben folgende Prädikate vergeben zu werden:

1. summa cum laude – eine ausgezeichnete Leistung, Note 1,0;
2. magna cum laude – eine sehr gute Leistung, Note 1,3;
3. cum laude – eine gute Leistung, Noten 1,7; 2,0; 2,3 sowie
4. rite – eine genügende Leistung, Noten 2,7; 3,0; 3,3.

In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen.

(5) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren sechs Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(6) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter leiten dem Promotionsausschuss die Gutachten zu.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Geschäftsstelle des Zentrums für die Dauer von vier Wochen physisch bzw. in elektronischer Form ausgelegt. Zur Einsicht berechtigt sind alle professoralen Mitglieder des Zentrums; der Doktorandin bzw. dem Doktoranden kann vom Promotionsausschuss auf Antrag das Einsichtsrecht gewährt werden. Die professoralen Mitglieder des Zentrums sind berechtigt, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslagefrist gemäß Satz 1 Stellungnahmen zur Dissertation einzureichen. Die Stellungnahmen sind keine Gutachten, sie dürfen keine Prädikate oder Noten enthalten.

(8) Sobald mindestens eine Stellungnahme die wissenschaftliche Qualität bzw. die wissenschaftlichen Standards als nicht hinreichend ausweist, entscheidet der Promotionsausschuss über eine Erörterung. Infolge der Erörterung kann der Promotionsausschuss folgende Entscheidungen treffen:

1. die Fortsetzung des Verfahrens,
2. die Gewährung einer Frist für die begutachtenden Personen zur erneuten Einreichung ihrer Gutachten oder
3. die Bestellung einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters.

§ 12 Kumulative Dissertation

(1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verfahrensart der kumulativen Dissertation gewählt, so prüfen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vor ihrer Prüfung nach § 12 Abs. 3 und 4 zunächst die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der kumulativen Promotion gemäß der nachfolgenden Absätze.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind zur Einreichung als kumulative Promotion zugelassen, wenn sie

1. in Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden und einem fachspezifischen Begutachtungsverfahren, insbesondere einem Peer-Review-Verfahren, unterliegen,
2. in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind und
3. in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung darstellen.

(3) Unterliegt eine Publikation im Sinne von Abs. 2 nicht der Alleinautorschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden, so hat sie bzw. er ihren bzw. seinen Anteil an der Publikation in einer gesonderten Erklärung aufzuzeigen. Die Erklärung ist von allen Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

(4) Damit eine Dissertation im Wege der kumulativen Dissertation vorliegt, sind in der Regel mindestens drei Publikationen im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlich, von denen die

Doktorandin bzw. der Doktorand bei mehr als der Hälfte der Publikationen den hauptsächlichen oder alleinigen Anteil erbracht hat. Die Mehrzahl der Artikel soll publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Eine der wissenschaftlichen Arbeiten kann in Absprache mit der betreuenden Person und abhängig vom Fachgebiet als hochrangiger internationaler peer-review Konferenzbeitrag publiziert worden sein. Die zur Publikation angenommenen, eingereichten und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen. Zusätzlich sind eine Einleitung und eine thematische Zusammenfassung einzureichen, in der das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse, die wissenschaftliche Diskussion und Schlussfolgerungen überblicksartig und mit Verweisen auf die Publikationen dargestellt werden.

(5) Das Zentrum kann durch weitere Vorgaben die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 sowie das Verfahren näher ausgestalten; dies kann fachspezifisch erfolgen. Die wissenschaftlichen Standards gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 sind zu berücksichtigen. Die Anforderungen nach Satz 1 sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 13 Bewertung der Dissertation, Mitteilung, Bekanntgabe, Annahme der Dissertation

(1) Zuständig für die Bewertung der Dissertation ist der Promotionsausschuss.

(2) Lässt sich eine hinreichende Berücksichtigung der wissenschaftlichen Standards nach § 11 Abs. 4 Satz 2 in Gutachten nicht erkennen, so setzt der Promotionsausschuss den betreffenden Gutachterinnen bzw. Gutachtern eine angemessene Frist zur diesbezüglichen Ergänzung der Prüfung bzw. deren Dokumentation.

(3) Hat sich infolge der Untersuchung gemäß § 11 Abs. 3 eine Täuschungshandlung ergeben, so gilt die Dissertation als „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung der Dissertation in den übrigen Fällen besteht aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungsvorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Das arithmetische Mittel nach Satz 1 wird nach der ersten Ziffer hinter dem Komma abgeschnitten, eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Haben beide Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben, so wird die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Liegen die Bewertungsvorschläge mindestens zwei Prädikate auseinander oder ist genau einmal das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben worden, so bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine dritte Person zur Gutachterin bzw. zum Gutachter mit der Auflage einer unverzüglichen Erstellung des Gutachtens. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungsvorschläge, Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Haben zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben, so wird die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gilt die Dissertation nach Abs. 3 als „nicht bestanden“ oder wird sie nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 mit „nicht bestanden“ bewertet, gibt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Bewertung bekannt. Die Beendigung des Promotionsverhältnisses hat durch die Zentrumsleitung zu erfolgen; der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

(7) Ist die Dissertation bestanden, so ist damit gleichzeitig die Annahme der Dissertation gemäß § 2 Abs. 2 verbunden.

§ 14 Promotionskommission

(1) Unverzüglich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 10 setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für dieses Promotionsverfahren ein.

(2) Der Promotionskommission gehören an:

1. ein professorales Mitglied des Zentrums, das nicht Betreuerin bzw. Betreuer, Mentorin bzw. Mentor oder Gutachterin bzw. Gutachter war bzw. ist, als Vorsitz,
2. die Betreuerinnen bzw. Betreuer,
3. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
4. ein weiteres professorales Mitglied des Zentrums.

§ 15 Durchführung der Disputation

(1) Wurde die Dissertation mit „bestanden“ bewertet, so wird eine Disputation durchgeführt. Die Disputation dient dem Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 1 ThürHG. Sie wird im mündlichen Prüfungsgespräch von Promotionskommission und Doktorandin bzw. Doktorand zu den Fachgebieten der Dissertation durchgeführt. Von der Promotionskommission müssen mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitz und mindestens ein begutachtendes Mitglied, anwesend sein.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Promotionskommission so rechtzeitig über den Termin der Disputation zu informieren, dass sie bzw. er mindestens vier Wochen vor dem Termin Kenntnis erhält. Die Mitteilung hat Datum, Zeit, Ort und Dauer der Disputation sowie alle zugelassenen Hilfsmittel zu enthalten; sie soll zusätzlich die Namen der Mitglieder der Promotionskommission angeben.

(3) Die Disputation soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten haben. Die Promotionskommission legt die Dauer fest. Das erste Viertel der festgelegten Dauer soll für die Darstellung des wesentlichen Inhalts sowie der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden verwendet werden. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Rede- und Fragerecht.

(4) Die Disputation ist öffentlich. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden an die Promotionskommission kann die mündliche Prüfung unter Angabe besonderer Gründe in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

(5) Der wesentliche Verlauf der Disputation sowie die wesentlichen Grundlagen für deren Bewertung sind zu protokollieren. Die Promotionskommission kann zu diesem Zwecke eine protokollierende Person hinzuziehen; diese Person hat weder Rede-, noch Fragerecht. Eine Aufzeichnung der Disputation durch technische Mittel ist unzulässig.

§ 16 Bewertung der Disputation, Mitteilung

(1) Zur Bewertung der Disputation vergibt jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission im Anschluss an eine nichtöffentliche Beratung ein Prädikat gemäß § 11 Abs. 4.

(2) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bewertung der Disputation wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Beratung nach Abs. 1 vom Vorsitz der Promotionskommission mündlich mitgeteilt.

(4) Hat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission das Prädikat „non sufficit“ – Note 4,0 – vergeben, so wird die Disputation mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Vorsitz der Promotionskommission gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Bewertung bekannt. Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden.

(5) Versäumt die Promovendin bzw. der Promovend den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Promovendin bzw. der Promovend die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.

§ 17 Gesamtbewertung, Bekanntgabe

(1) Wurde entweder die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet oder die Disputation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, so wird die Promotion mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) In den übrigen Fällen gehen in die Gesamtbewertung die Bewertung der Dissertation zu 75 vom Hundert und die Bewertung der Disputation zu 25 vom hundert ein. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 wird das Prädikat „summa cum laude“ nur dann vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtbewertung der Promotion ist entsprechend folgender Skala zu ermitteln:

1. summa cum laude – ausgezeichnet – Note 1,0;
2. magna cum laude – sehr gut – Noten 1,1 bis 1,5;
3. cum laude – gut – Noten 1,6 bis 2,5;
4. rite – genügend – Noten 2,6 bis 3,5.

(4) Der Vorsitz des Zentrums gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gesamtbewertung durch Bescheid bekannt. Der Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu beinhalten.

§ 18 Verfahrensakten, Überdenkensverfahren

(1) Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in die Akte ihres bzw. seines Promotionsverfahrens zu gewähren. Die Einsicht soll in Präsenz gewährt werden.

(2) Ein Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Überdenken der Dissertation bzw. der Disputation ist innerhalb eines Monats nach dem Einsichtstermin zulässig. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Promotionskommission zu richten.

§ 19 Vollzug der Promotion

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der Disputation ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Abs. 2 zu übergeben. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 12 Abs. 4 Satz 4 als Appendix beigefügten Veröffentlichungen.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. beim Zentrum eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben des Promotionszentrums entsprechen; die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion der Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; oder
2. beim Zentrum fünf Exemplare in Papierform.

(3) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen (Sperrfrist). Diese Frist kann auf Antrag, insbesondere aus Datenschutzgründen, von der Leitung des Zentrums bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

§ 20 Verleihung des Doktorgrades, Urkunde

(1) Unverzüglich nach dem Eingang der Pflichtexemplare der Doktorandin bzw. des Doktoranden verleiht das Zentrum der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Doktorgrad.

(2) Die Verleihung erfolgt durch eine Promotionsurkunde. In der Promotionsurkunde sind die Hochschule, das Zentrum, die leitenden Personen von Hochschule und Zentrum, das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation sowie das Prädikat der Gesamtbewertung auszuweisen. Zusätzlich können weitere Informationen auf der Urkunde vermerkt werden. Die Urkunde ist vom Vorsitz des Zentrums sowie von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen.

§ 21 Erneutes Promotionsverfahren

(1) In Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(2) Wird die Dissertation gemäß § 13 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 mit „nicht bestanden“ bewertet oder wird die Disputation nach Maßgabe von § 16 endgültig mit „nicht bestan-

den“ bewertet, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand einmalig frühestens nach Ablauf eines Jahres einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 unter Vorlage einer neuen oder einer inhaltlich und methodisch neu ausgerichteten Dissertation stellen. Der Antrag nach Satz 1 ist einmal zulässig. Im Falle einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs nach § 10 Abs. 8 ist ein Antrag nach Satz 1 ausgeschlossen.

III. Rechtsschutz, nachträgliche Entscheidungen

§ 22 Widerspruch

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte kann die Bewerberin bzw. der Bewerber oder die Doktorandin bzw. der Doktorand binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Leitung des Promotionszentrums Widerspruch einlegen. Belastende Verwaltungsakte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. die Ablehnung der Zulassung zur Promotion,
2. die Zulassung zur Promotion mit belastenden Nebenbestimmungen,
3. die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Ablehnung der Annahme der Dissertation,
5. die Bewertung bzw. Bewertungsfiktion der Dissertation mit „nicht bestanden“,
6. die Bewertung bzw. Bewertungsfiktion der Disputation mit „nicht bestanden“,
7. die Gesamtbewertung der Promotion sowie
8. die Rücknahme bzw. der Widerruf der Zulassung zur Promotion.

Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung sowie der Leitung des Promotionszentrums. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Leitung des Promotionszentrums.

(2) Entsprechend der Regelung im ThürHG findet das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Promotionsverfahren entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 23 Rücknahme der Verleihung, Einziehung der Promotionsurkunde

(1) Lässt sich nach Verleihung des Doktorgrads nach § 20 feststellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Täuschungshandlung im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren begangen hat, so kann das Zentrum die Verleihung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücknehmen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Im Falle einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs der Verleihung des Doktorgrads nach Abs. 1 ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Herausgabe des Originals und aller Kopien der Promotionsurkunde verpflichtet.

IV. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 03.11.2026

Prof. Dr. habil. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 3. November 2026

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 42 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161), sowie der Thüringer Promotionsrechtsverleihungsverordnung – ThürPromVVO – vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 13) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung des Promotionszentrums „Enabling Technologies for Industry, Health & Society“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 27. Oktober 2026 die Änderungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Satzung mit Erlass vom 3. November 2026 genehmigt.

I. Änderungen

1. In § 2 Abs. 1 wird
   a. Satz 2 Nr. 2 gestrichen; Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4;
   b. Satz 3 gestrichen; Satz 4 wird zu Satz 3.
2. In § 4 wird hinter Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Rechtsverbindliche Kommunikation im Zusammenhang mit dem Promotionsverhältnis darf in elektronischer Form erfolgen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand hierfür jeweils einen Zugang eröffnet hat. Rechtsverbindliche Kommunikation im Sinne von Satz 1 sind neben der Zulassung zur Promotion sowie deren Rücknahme bzw. Widerruf und der Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 insbesondere die Entscheidungen nach § 7 Abs. 10 Satz 3 Nr. 2 bis 6.“

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird die Passage „§ 11 Abs. 2“ durch die Passage „§ 11 Abs. 1, 2“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „die Eröffnung des Promotionsverfahrens, § 10, bzw. die Annahme der Dissertation, § 13 Abs. 7“.

5. In § 8 wird
   a. in Abs. 2
      aa. Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer muss Mitglied des Zentrums gemäß § 5 oder § 6 der Zentrumssatzung sein.“;
      bb. Satz 4 gestrichen; Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 4 und 5;
   b. in Abs. 3 Satz 2
      aa. Nr. 2 die Passage „oder alternativ der Grad PhD“ entfernt;
      bb. in Nr. 4 das Wort „sowie“ angefügt;
      cc. hinter Nr. 4 eine neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: „die Pflicht der Betreuenden, die Teilnahme der Doktorandinnen bzw. Doktoranden an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.“.

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll nicht Mitglied des Promotionszentrums sein. Bei der Bestellung externer Gutachterinnen bzw. Gutachter können auch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer von Universitäten bestellt werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen.“

7. In § 15 Abs. 1 Satz 4 wird die Passage „ein begutachtendes Mitglied“ durch die Passage „zwei begutachtende Mitglieder“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird die Wortgruppe „Der Vorsitz“ durch die Passage „Die Sprecherin bzw. der Sprecher“ ersetzt.

9. In § 20 wird
   a. in Abs. 1 die Wortgruppe „das Zentrum“ durch die Passage „die Hochschule“ ersetzt;
   b. in Abs. 2 Satz 2 die Wortgruppe „vom Vorsitz“ durch die Passage „von der Sprecherin bzw. dem Sprecher“ ersetzt.

10. § 24 erhält folgende Fassung: „Diese Promotionsordnung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.“

II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungsordnung tritt am auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 03.11.2026

Prof. Dr. habil. Kristin Mitte
Vorläufige Leiterin

Erste Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 29. Oktober 2026

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ vom 4. März 2025 (VBl, Nr. 93, S. 256 ff.). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 8. Juli 2026 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 29. Oktober 2026 diese Ordnung genehmigt.

I. Änderungen

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

(2) Der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen. Weitere Zugangsvoraussetzung nach § 57 Abs. 2 ThürHG ist eine absolvierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

(3) Zugang zum Studium erhält, wer entweder einen geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten und mindestens ein Jahr einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder einen geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschluss von 180 ECTS-Punkten und mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen kann.

(4) Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von 180 ECTS-Punkten sind bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte durch zusätzliche, relevante Leistungen nachzuweisen. Hierbei können insbesondere qualifizierte einschlägige berufspraktische Erfahrungen und Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden.

II. Inkrafttreten

Diese Erste Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 29.10.2026

Prof. Dr. habil. Kristin Mitte
Vorläufige Leiterin

Jena, den 29.10.2026

Prof. Dr.-Ing. habil. Frank Engelmann
Dekan

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die vorläufige Leiterin der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 10.11.2026

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.